BRAUNSCHWEIGER ZEITUNG

Betriebsrat stur: Keine Neuwahl – und jetzt?

Arbeitsrechtler Markus Bialobrzeski gibt Tipps.

Von Christian Franz

Braunschweig. „Das gibt's doch nicht!" Diese Reaktion erfährt der Braunschweiger Arbeitsrechtler Markus Bialobrzeski häufig, wenn er einen Sonderfall von Betriebsratswahlen anspricht. Aber: Es kommt eben doch vor, dass amtierende Betriebsräte die turnusgemäße Wahl nicht vorbereiten, selbst bei uns in der Region. Zwar ist das beileibe nicht die Regel, betont der Braunschweiger Fachanwalt. Doch gerade deswegen ist die Unsicherheit im Einzelfall besonders groß.

Über Gründe für Wahlversäumnisse lasse sich nur mutmaßen, räumt der Jurist ein. Meist sei das Versäumnis das unrühmliche Ende einer durchweg passiv verlaufenen Wahlperiode eines Betriebsrates.

Bialobrzeski hat sich im Betriebsverfassungsgesetz und in juristischen Kommentaren schlau gemacht und auch Kollegen gefragt. Seine Ergebnisse: Die Amtszeit des alten Betriebsrates läuft auf jeden Fall nach vier Jahren aus. Es ist nicht zulässig, dass die Mitglieder nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte kommissarisch weiterführen. Allenfalls ist in Sonderfällen denkbar, dass der alte Betriebsrat nicht nach genau vier Jahren abtritt, sondern einige Wochen länger bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlphase am 31. Mai amtiert.

Etwas Flexibilität gibt es zudem, falls der amtierende Betriebsrat nicht vor genau vier Jahren gewählt wurde, sondern erst in der Zwischenzeit, beispielsweise in einem neu gegründeten Unternehmen.

Zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Betriebsrat normalerweise einen Wahlvorstand. Weigert er sich, kann der Betriebsrat wegen dieser „groben Pflichtverletzung" aufgelöst werden. Schnell kommt das Arbeitsgericht ins Spiel und übernimmt die Aufstellung eines Wahlvorstands. Aber nur auf Antrag, weiß Rechtsanwalt Bialobrzeski. Drei wahlberechtigte Arbeitnehmer können den Antrag stellen oder die im Betrieb vertretene Gewerkschaft. Gibt es in Konzernstrukturen einen Gesamtbetriebsrat, kann auch dieser statt des Gerichtes eingreifen.

Der Arbeitgeber hat ebenfalls Rechte: Auch ein engagierter Chef kann das Arbeitsgericht anrufen und die Auflösung des untätigen Betriebsrats verlangen.

Ist alles schief gegangen, die Wahl versäumt, der alte Betriebsrat weg, ist für die Belegschaft gleichwohl nichts verloren, wenn sie doch wieder eine arbeitsfähige Vertretung organisieren möchte. Das Betriebsverfassungsgesetz geht gewissermaßen zurück auf Los und beginnt neu, erläutert Markus Bialobrzeski. Eine Betriebsversammlung kann auch noch mitten in der neu begonnenen Vier-Jahres-Amtsperiode der Betriebsräte einen Wahlvorstand berufen und die Wahl eines Betriebsrates anstoßen – der seinen Job dann hoffentlich besser macht.

Arbeitsrechtler Markus Bialobrzeski geht auf mögliche Probleme bei Betriebsratswahlen ein. FOTO: PRIVAT